



Protokollauszug vom

26.11.2025

Stadtkanzlei:

Schreiben an das Stadtparlament betreffend Pensionskassenverordnung (PKVO)

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/946

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Schreiben an das Stadtparlament betreffend Pensionskassenverordnung (PKVO) wird gem. Beilage 1 verabschiedet.
2. Die Beilage Nr. 1 (Schreiben an das Stadtparlament betreffend Pensionskassenverordnung (PKVO)) wird veröffentlicht.
3. Mitteilung (mit Beilage Nr. 1 (Schreiben an das Stadtparlament betreffend Pensionskassenverordnung (PKVO))) an: Stephan Keller, Pensionskasse Stadt Winterthur

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS



Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Anlässlich der Beratung der Vorlage betreffend Kredit von Fr. 120 Mio. zur finanziellen Stabilisierung der Pensionskasse der Stadt Winterthur (PKSW) wurde in der Spezialkommission auch eine weitergehende Revision der Pensionskassenverordnung erörtert bzw. diskutiert. Vor diesem Hintergrund bildeten Vertreter der PKSW (Stiftungsratspräsident, Geschäftsführer) sowie der Stadt Winterthur (Stadtpräsident, Stadtschreiber, Rechtskonsulent) eine Arbeitsgruppe und trafen sich zwischen Sommer und Herbst 2025 zwei Mal. Zum weiteren Vorgehen wurden die folgenden zwei Varianten diskutiert:

1. Totalrevision der PKVO
2. Aufhebung / Revision von Art. 13 und 14 PKVO

2. Beurteilung der Varianten

Die Variante 1 in Verbindung mit einer Revision bestehender Reglemente wäre mit dem Vorteil verbunden, die rechtlichen Grundlagen der PKSW systematisch neu konzipieren zu können. Sie wäre aber ein aufwändiges Projekt und würde sich weit in die nächste Legislatur hineinziehen. Die Variante 2 wäre relativ einfach zu realisieren. Da die Stiftungsaufsicht BVS verschiedentlich die Art. 13 und 14 PKVO in Aufsichtsgesprächen mit der PKSW problematisierte, wurde sie um eine schriftliche Stellungnahme gebeten (vgl. Beilage zum Schreiben). Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe bildet die eingegangene Stellungnahme aber keine genügende Grundlage für die Aufhebung einer tendenziell arbeitnehmerfreundlichen Bestimmung. Die Stellungnahme der BVS enthält weder Aussagen zu Art. 13 Abs. 4 PKVO (Ersatz Sanierungsbeiträge durch Minderverzinsung), dessen Interpretation nach dem Nichteintretensentscheid des Bundesverwaltungsgerichts nicht abschliessend geklärt ist, noch Aussagen zu einem möglichen Konflikt von Art. 13 PKVO mit dem BVG.

3. Klärung des weiteren Vorgehens mit dem Parlament

Aus Sicht des Stadtrates und der PKSW besteht kein unmittelbarer Handlungsdruck. In diesem Sinne empfiehlt der Stadtrat, auf eine Umsetzung der Varianten 1 und 2 zu verzichten. Das Parlament soll daher mittels Schreiben über diese Einschätzung informiert und gleichzeitig dazu eingeladen werden, zur Klärung der politischen Auftragslage gegebenenfalls mittels Motion den Stadtrat (und die PKSW) mit der Ausarbeitung einer der beiden Varianten zu beauftragen.

Beilage:

1. Schreiben an das Stadtparlament betreffend Revision Pensionskassenverordnung (PKVO)